



SATZUNG
zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 778 ff.), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), der Artikel I und II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545 ff.), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143), § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der Fassung vom 24.10.1991, zuletzt geändert am 18.12.2013, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.12.2016 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 11 a Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,65 EUR je Kubikmeter Abwasser.

2. § 11 b Abs. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,62 EUR / m² angeschlossener Niederschlagsfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 08.12.2016

gez.

Hatje
Bürgermeister